



# GEMEINDE NEULEHE

---

Neulehe, den 04.12.2012

## PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Neulehe am 04. Dezember 2012 im Jugendheim Neulehe

### Es sind anwesend:

Reinhard Gansefort, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Angela Borchers, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Norbert Overberg, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Jörg Grothaus, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Markus Röwer, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Hanna Thomann, Neulehe	CDU-Fraktion Neulehe
Dieter Kemker, Neulehe	UWG-Fraktion Neulehe
Dieter Pleus, Neulehe	UWG-Fraktion Neulehe
Heiner Ruberg, Neulehe	UWG-Fraktion Neulehe

### Von der Samtgemeinde Dörpen:

Fachbereichsleiter Johannes Haskamp

## TAGESORDNUNG:

### ÖFFENTLICHE SITZUNG:

#### 1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Gansefort eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Besonders begrüßt er Herrn Fachbereichsleiter Johannes Haskamp von der Samtgemeinde Dörpen. Es sind keine Zuhörer anwesend.

#### 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Gansefort stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest.

#### 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gansefort stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**4. Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Gansefort stellt die Tagesordnung fest.

**5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

**6. Genehmigung des Protokolls vom 25. Oktober 2012 (öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen, es wird einstimmig genehmigt.

**7. Bebauungsplan Nr. 15 (Aufstellungsbeschluss)**

Da der dringende Bedarf nach weiteren Bauplätzen zum Zwecke der Wohnbebauung besteht, ist es erforderlich, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanbereiches Nr. 11 „Am Sportpark“ in westliche Richtung.

**Beschluss:**

Nachdem das Plangebiet anhand einer Kartenunterlage ausgiebig erläutert und erörtert ist, beschließt der Rat einstimmig, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen und die weiteren Verfahren einzuleiten. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 15 „2. Erweiterung Am Sportpark“.

Des Weiteren beschließt der Rat, den Auftrag für die Herstellung der Planunterlagen dem Ingenieurbüro Grote zu erteilen.

**8. Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung Friedenstraße" (Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Zu den im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat wie folgt:

**a) Landkreis Emsland**

**Text der Stellungnahme:**

**Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft**

*Für die im Kapitel 1.5.2.1 der Begründung genannten Maßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 (WHG) erforderlich. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt- zu beantragen. Es ist sowohl die Funktionsfähigkeit der geplanten Anlagen mit*

*Nachweis der Eignung des Untergrundes sowie die Regenwasserbehandlung zu bemessen und zu bewerten.*

**Beschluss:**

Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und der anstehenden Grundwasserhöhe wurde durch eine bodengutachterliche Untersuchung geführt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerungsanlagen auf den Privatgrundstücken ist nicht erforderlich. Sollten bei der Herstellung von öffentlichen Erschließungsstraßen zusätzliche Entwässerungsanlagen hergestellt werden, wird ein erforderlicher Erlaubnisantrag gem. WHG rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde eingereicht. Zurzeit sind solche Anlagen nicht geplant, da eine Versickerung über den Seitenraum vorgesehen ist.

**b) EWE Netz GmbH**

**Text der Stellungnahme:**

*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 in der Gemeinde Neulehe, befinden sich im Verlauf der vorhandenen Straßenkörper „Ringstraße und Friedenstraße“ Gas- und Stromleitungen der EWE NETZ GmbH. Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht durchzuführen.*

*Die Erschließung des Baugebietes „Erweiterung Friedenstraße“ mit Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH erfolgt gemäß Konzessionsvertrag.*

*Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen bitten wir Sie, entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen.*

*Zusätzlich ist darauf zu achten, dass uns ausreichend Zeit zwischen dem Bau der Kanalisation und dem Erstellen der Fahrbahndecke eingeräumt wird, um unsere Versorgungsleitungen zu verlegen.*

*Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungstrassen notwendig.*

*Für die Festlegung von Baumstandorten weisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hin.*

*Vorausgesetzt, die vorhandenen Versorgungsleitungen werden bei Ihren weiteren Planungen oder baulichen Vorhaben berücksichtigt, bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Neulehe.*

**Beschluss:**

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden beachtet.

Bei Ausbaumaßnahmen wird darauf geachtet, dass parallel zu den Verkehrstrassen ein ausreichender Seitenraum ohne schwere Oberflächenbefestigung vorgesehen wird.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Leitungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Wenn Rigolen zur Oberflächenentwässerung hergestellt werden, erfolgt in dem Ortstermin eine entsprechende Abstimmung.

Bei Pflanzung von Bäumen im Seitenraum der Verkehrsflächen wird das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ berücksichtigt.

c) **Bischöfliches Generalvikariat**

**Text der Stellungnahme:**

*Sowohl die örtliche Kirchengemeinde Maria vom Herzen Jesu, Neulehe, als auch wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen einzuwenden.*

*Die Kirchengemeinde und wir gehen davon aus, dass durch die geplante Ausweisung des Wohnbaugebietes auf der bisher vorgehaltenen Friedhofserweiterungsfläche auch weiterhin die Anzahl ausreichender Bestattungsplätze gewährleistet ist. Aus kirchlicher Sicht sollten bei den Planungen ferner in ausreichendem Maße die Belange des angrenzenden Friedhofs als Ort der Ruhestätte, der Trauer und der Besinnung gewahrt bleiben.*

**Beschluss:**

Die Gemeinde Neulehe wird auch zukünftig eine ausreichende Anzahl von Bestattungsplätzen zur Verfügung stellen können.

Bei den geplanten Baumaßnahmen werden die Belange des Friedhofs und der damit verbundenen Nutzungen berücksichtigt. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass eine der Bedeutung des Friedhofs angemessene Nutzung des Umfelds gewährleistet wird.

d) **Wasserverband Hümmling, Werlte**

**Text der Stellungnahme:**

*gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.*

*Auf die im Planbereich entlang der Friedensstraße verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen und darum gebeten, die Lage der Leitung bei den geplanten Erschließungsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Die Lage der Leitung im Planbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.*

*Ferner wird darauf hingewiesen, dass zur trinkwasserseitigen Erschließung des geplanten Gebietes im öffentlichen Verkehrsraum einseitig Trinkwasserversorgungsleitungen verlegt werden müssen und teilweise schon verlegt sind. Die daran anzuschließenden Trinkwasserhausanschlussleitungen werden*

in einer Tiefe von rd. 1,10 m verlegt. Je nach Einbautiefe des geplanten Mulden-Rigolensystems kann es daher zu Kreuzungen mit den meist später zu erstellenden Trinkwasserhausanschlussleitungen kommen. Die technische Ausgestaltung dieser Kreuzungspunkte (sofern Überschneidungen gegeben sind) sollte im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde und dem Wasserverband besprochen und festgelegt werden.

### **Beschluss:**

Die Versorgungsleitungen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten, eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Wenn Rigolen zur Oberflächenentwässerung hergestellt werden, erfolgt in dem Ortstermin eine entsprechende Abstimmung.

### **Beschluss:**

Nachdem die Planunterlagen nochmals eingehend erläutert und erörtert sind, beschließt der Rat einstimmig den Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Friedenstraße“ sowie die Begründung mit Anlage unter Berücksichtigung der oben angeführten Abwägung als Satzung

## **9. Änderung der Hauptsatzung**

Die Gemeinde Neulehe hat auf Basis der Mustersatzung des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes mit Datum vom 22. November 2012 die Neufassung der Hauptsatzung erlassen, in der insbesondere die Regelungen für die Bekanntmachungen neu gefasst wurden.

Am 04.05.2012 hat das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg beschlossen, dass Regelungen in der Hauptsatzung, nach der öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Internetseite veröffentlicht werden, als rechtswidrig angesehen werden. Nach § 4a BauGB können elektronische Informationstechnologien ergänzend bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung genutzt werden. Es heißt dort:

### ***§ 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung***

*(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.*

*(2) Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.*

*(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.*

*(4) Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Soweit die Gemeinde den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung in das Internet einstellt, können die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Internetadresse eingeholt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Gemeinde hat bei Anwendung von Satz 2 Halbsatz 1 der Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf dessen Verlangen einen Entwurf des Bauleitplans und der Begründung zu übermitteln; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.*

Das Oberverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss aus, dass diese bundesgesetzliche Regelung dem widersprechenden Landesgesetz vorgeht und letzteres unbeachtlich ist.

Der Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde rät nun, die entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde zu ändern. Wenngleich die Bekanntmachung im Internet bei Würdigung des Urteils nach wie vor zulässig ist, wird doch dazu geraten, als vorrangige Bekanntmachungsmethode das Amtsblatt des Landkreises zu wählen. Dieses wird von der überwiegenden Zahl der Gemeinden mittlerweile gemacht. Damit werden zahlreiche technische und juristische Fragen vermieden, wenngleich der Gesetzgeber mit dem NKomVG gerade das Internet als zeitgemäßes Medium stärker herausstellen wollte. Für die Bürgerinnen und Bürger soll aber mit der nachrichtlichen Bekanntmachung im Internet nach wie vor eine schnelle und einfache Informationsquelle erhalten bleiben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Änderung der Hauptsatzung:

## **Artikel I**

### **§ 8 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kluse werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung in Dörpen zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Kluse zur Kenntnis gebracht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Weiterhin werden die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 zur zusätzlichen Unterrichtung im Internet unter der Adresse [www.doerpen.de](http://www.doerpen.de) veröffentlicht.
- 4) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

#### **10. Fahrradweg L 62**

Bürgermeister Gansefort berichtet, dass die Straßenmeisterei Aschendorf, Herr Kock, ihm die Mitteilung gegeben hat, dass der Fahrradweg an der L 62 ab Frühjahr 2013 von der B 401 bis zur Einfahrt Steffens komplett saniert wird.

Der Rat nimmt zustimmend Kenntnis.

## **11. Anträge und Anregungen**

Für den Straßenausbau „Am Plaatzenweg“ ist ein Antrag für einen 50 %igen Zuschuss beim Landkreis Emsland gestellt worden.

In der Lindenstraße wird eine Kernbohrung durchgeführt, mit der festgestellt werden soll, ob ein Geogitter eingebaut worden ist. Daraus ergibt sich, ob es eine Gewährleistung auf die Straße gibt.

Bei der Containerstation soll gepflastert oder der Weg mit Schotter aufgefüllt werden. Herr Haskamp ruft beim Abfallwirtschaftsbetrieb an, ob die Pflasterung von dort aus übernommen werden kann. Wenn nicht, wird die Gemeinde Neulehe den Platz ordentlich gestalten.

Es wird darüber nachgedacht, aus Gründen der Pietät an der Leichenhalle einen Hinterausgang einzurichten. Bislang muss die Trauerfamilie durch die komplette Menge hindurch die Leichenhalle verlassen. Es muss zunächst geprüft werden, ob eine Änderung von der Statik her möglich ist.

Es wird angeregt, in Neulehe eine Unterschriftenaktion für ein besseres Kommunikationsnetz durchzuführen. Bislang sind die Anträge auf besseren Handy- und Internetempfang unberücksichtigt geblieben.

## **12. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Durch einen Unfall wurde die Straßenlaterne in der Haarstraße bei Jürgen Scherpe beschädigt. Zur Unfallschadenregulierung durch die Versicherung wird eine LED-Laterne aufgestellt.

Eine geeignete Fläche für das geplante Paintball-Spielfeld scheint die alte Mülldeponie in Herbrum zu sein. Es ist ein Antrag beim Landkreis Emsland auf Nutzung gestellt worden.

Der Wegezweckverband hat begonnen, Büsche zurückzuschneiden.

## **13. Schließung der öffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Gansefort schließt die öffentliche Sitzung.

*Reinhard Gansefort*  
-Bürgermeister-

*Hanna Thomann*  
-Protokollführerin-